



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019
Version: 5
Sprache: de-DE
Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: ELIX PC/ABS Pellets

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung: Zur Herstellung von geformten Kunststoffteilen
Nur für industrielle und gewerbliche Verwendung.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung: ELIX Polymers, S.L.
Straße/Postfach: Polígono Industrial
Ctra. de Vilaseca - La Pineda
PLZ, Ort: 43006 Tarragona, Spain
Spanien
WWW: www.elix-polymers.com
E-Mail: info@elix-polymers.com
Telefon: +34-977-835400

Auskunft gebender Bereich:
Telefon: +34-977-835476, E-Mail infomsds@elix-polymers.com

Weitere Angaben: Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die in Kapitel 16 genannten Produkte.

1.4 Notrufnummer

3E Poison & Exposure Program,
Telefon: +44 (0) 20 3514 7487 Access Code 334373

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (CLP)

Gefahrenhinweise: entfällt

Sicherheitshinweise: entfällt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 2 von 12

2.3 Sonstige Gefahren

Unter den empfohlenen Verarbeitungsbedingungen können geringe Mengen Emittate (wie z.B. Restmonomere, Restlösemittel, Abbauprodukte) abgegeben werden. In Folge von Überhitzen beim Schmelzvorgang werden möglicherweise Stoffe freigesetzt, die als gesundheitsschädlich und krebserregend gelten. Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte sind, soweit erforderlich, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Staub: Kann Haut, Augen und Atemwege reizen.

Bei Staubbildung (Feinstaub): Staubexplosionsgefahr.

Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen.

Verschlucken kann gastrointestinale Störungen und Schmerzen im Magen- und Darmbereich verursachen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: nicht anwendbar

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung:

Polymerblend auf Basis von Bisphenol A-Polycarbonat/Acrylnitril-Butadien-Styrol Copolymer

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen: Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten, den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Atembeschwerden Sauerstoff geben. Bei Atemstillstand sofort künstlich beatmen. Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt: Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen. Nach Kontakt mit dem geschmolzenen Produkt betroffene Hautpartie rasch mit Wasser kühlen. Entstehende Produktkrusten nicht gewaltsam oder durch Anwendung von Lösungsmitteln von den betroffenen Hautstellen entfernen. Wunden steril abdecken. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen. Etwa ein bis zwei Gläser Wasser trinken. Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staub: Hautreizung, Augenreizungen und Rötung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 3 von 12

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen:

Rauch, Chlorverbindungen, Stickoxide (NO_x), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Cyanwasserstoff, Phenol.

In Spuren möglich: Acrylnitril, Butadien, Styrol, Kohlenwasserstoffe, Aldehyde, Säuren.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Bei Staubbildung (Feinstaub): Staubexplosionsgefahr!

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzkleidung.

Zusätzliche Hinweise:

Gefährdetes Gebiet absperren. Personen in Sicherheit bringen.

Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung der heißen Schmelze mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei Gefahr der exothermen Zersetzung durch Überhitzung (Temperaturanstieg, Qualm- oder Rauchbildung) Schmelze im Wasserbad abkühlen. Dämpfe nicht einatmen.

Geeignete Schutzausrüstung tragen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Atemschutzgerät bereit halten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen. In geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen.

Staumentwicklung vermeiden. Alle Zündquellen entfernen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

Zusätzliche Hinweise:

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe ergänzend Abschnitt 8 und 13.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 4 von 12

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Beim Schmelzen: Zur Vermeidung thermischer Zersetzung nicht überhitzen.
Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.
Überschreiten der Arbeitsplatz-Grenzwerte (AGW) vermeiden. Dämpfe nicht einatmen.
Geeignete Schutzausrüstung tragen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

Bei mechanischer Bearbeitung:

Staub nicht einatmen. Freiwerdende Stäube an der Entstehungsstelle absaugen.
Bei Regranulierung Staubbildung vermeiden. Notbrause und Augenwascheinrichtung sollten im Arbeitsbereich leicht zugänglich sein.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten. Offene Flammen vermeiden.
Bei Staubbildung (Feinstaub): Staubexplosionsgefahr!

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Behälter trocken halten. Nur im Originalbehälter lagern.

Lagerklasse: 11 = Brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 5 von 12

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert
	ELIX PC/ABS Pellets	Deutschland: DFG Kurzzeit	2,4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	0,3 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: DFG Langzeit	4 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	2,5 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	20 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	1,25 mg/m ³ (Staubgrenzwert, alveolengängige Fraktion)
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	10 mg/m ³ (Staubgrenzwert, einatembare Fraktion)
100-42-5	Styrol	Deutschland: TRGS 900 Kurzzeit	172 mg/m ³ ; 40 ppm
		Deutschland: TRGS 900 Langzeit	86 mg/m ³ ; 20 ppm
107-13-1	Acrylnitril	Deutschland: TRGS 910 Kurzzeit	20,8 mg/m ³ ; 9,6 ppm (Toleranzkonzentration (4E-3), kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 910 Langzeit	0,26 mg/m ³ ; 0,12 ppm (Akzeptanzkonzentration (4E-5), kann über die Haut aufgenommen werden)
		Deutschland: TRGS 910 Langzeit	2,6 mg/m ³ ; 1,2 ppm (Toleranzkonzentration (4E-3), kann über die Haut aufgenommen werden)
106-99-0	1,3-Butadien	Deutschland: TRGS 910 Kurzzeit	40 mg/m ³ ; 16 ppm (Toleranzkonzentration (4E-3))
		Deutschland: TRGS 910 Langzeit	0,5 mg/m ³ ; 0,2 ppm (Akzeptanzkonzentration (4E-5))
		Deutschland: TRGS 910 Langzeit	5 mg/m ³ ; 2 ppm (Toleranzkonzentration (4E-3))
		Europa: BOELV: TWA	2,2 mg/m ³ ; 1 ppm



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 6 von 12

Biologische Grenzwerte:

CAS-Nr.	Bezeichnung	Typ	Grenzwert	Parameter	Probenahme
100-42-5	Styrol	Deutschland: TRGS 903, Urin	600 mg/g Creatinin	Mandelsäure + Phenylglyoxylsäure	bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende
107-13-1	Acrylnitril	Deutschland: TRGS 910, Erythrozytenfraktion des Vollblutes	650 pmol/g Globin	N-(2-Cyanoethyl)valin; Äquivalenzwert zur Akzeptanzkonzentration	nach mindestens 3 Monaten Exposition
		Deutschland: TRGS 910, Erythrozytenfraktion des Vollblutes	6500 pmol/g Globin	N-(2-Cyanoethyl)valin; Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration	nach mindestens 3 Monaten Exposition
106-99-0	1,3-Butadien	Deutschland: TRGS 910, Urin	10 µg/g Creatinin	2-Hydroxy-3-butenyl- merkaptursäure (MHB-MA); Äquivalenzwert zur Akzeptanzkonzentration	bei Langzeitexposition: Expositionsende bzw. Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
		Deutschland: TRGS 910, Urin	2900 µg/g Creatinin	3,4-Dihydroxybutyl- merkaptursäure (DHB-MA); Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration	bei Langzeitexposition: Expositionsende bzw. Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
		Deutschland: TRGS 910, Urin	600 µg/g Creatinin	3,4-Dihydroxybutyl- merkaptursäure (DHB-MA); Äquivalenzwert zur Akzeptanzkonzentration	bei Langzeitexposition: Expositionsende bzw. Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
		Deutschland: TRGS 910, Urin	80 µg/g Creatinin	2-Hydroxy-3-butenyl- merkaptursäure (MHB-MA); Äquivalenzwert zur Toleranzkonzentration	bei Langzeitexposition: Expositionsende bzw. Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beim Schmelzen:

Für gute Belüftung bzw. Abzug sorgen oder mit völlig geschlossenen Apparaturen arbeiten.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 7 von 12

Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Atemschutz:	Bei Staubbildung: Partikelfilter P2 gemäß EN 143. Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Filter Typ A-P2 gemäß EN 14387 benutzen.
Handschutz:	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 oder Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken gemäß EN 407. Handschuhmaterial: Leder. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten. Beim Schmelzen: Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken.
Augenschutz:	Dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166.
Körperschutz:	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Bei Staubbildung: Overall
Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Notbrause und Augenwascheinrichtung sollten im Arbeitsbereich leicht zugänglich sein. Geschmolzenes Produkt: Berührung mit der Haut vermeiden. Stäube und Dämpfe nicht einatmen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Aggregatzustand bei 20 °C und 101,3 kPa: fest Form: Granulat Farbe: verschieden, je nach Einfärbung
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	Nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	137 - 150 °C (ISO 11357-2)
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt/Flammpunktbereich:	Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit:	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	Keine Daten verfügbar



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 8 von 12

Dichte:	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur:	> 420 °C (TGA)
Viskosität, kinematisch:	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Zündtemperatur:	> 300 °C
Schüttdichte:	1,19 kg/m ³ (ISO 1183)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Exotherme Reaktionen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung (Zersetzung). Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten.
Staubbildung vermeiden.

10.5 Unverträgliche Materialien

keine

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen:

Rauch, Chlorverbindungen, Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, Cyanwasserstoff, Phenol.

In Spuren möglich: Acrylnitril, Butadien, Styrol, Kohlenwasserstoffe, Aldehyde, Säuren.

Thermische Zersetzung: > 420 °C (TGA)



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 9 von 12

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Wirkungen: Akute Toxizität (oral): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (dermal): Fehlende Daten.

Akute Toxizität (inhalativ): Fehlende Daten.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Fehlende Daten.

Schwere Augenschädigung/-reizung: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Atemwege: Fehlende Daten.

Sensibilisierung der Haut: Fehlende Daten.

Keimzellmutagenität/Genotoxizität: Fehlende Daten.

Karzinogenität: Fehlende Daten.

Reproduktionstoxizität: Fehlende Daten.

Wirkungen auf und über die Muttermilch: Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition): Fehlende Daten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): Fehlende Daten.

Aspirationsgefahr: Fehlende Daten.

Sonstige Angaben:

Es sind keine gesundheitsschädigenden Eigenschaften bekannt.

Unter den empfohlenen Verarbeitungsbedingungen können geringe Mengen Emittate (wie z.B. Restmonomere, Restlösemittel, Abbauprodukte) abgegeben werden. In Folge von Überhitzen beim Schmelzvorgang werden möglicherweise Stoffe freigesetzt, die als gesundheitsschädlich und krebserregend gelten.

Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen.

Symptome

Staub: Kann Haut, Augen und Atemwege reizen.

Das geschmolzene Produkt kann schwere Verbrennungen verursachen.

Thermische Behandlung, Verarbeitung: Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

Nach Verschlucken:

Verschlucken kann gastrointestinale Störungen und Schmerzen im Magen- und Darmbereich verursachen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Wassergefährdungsklasse:

nwg = nicht wassergefährdend (WGK-Katalognummer 766) (Kunststoffgranulat)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Sonstige Hinweise:

Das Produkt ist biologisch nicht leicht abbaubar.

Aufgrund der Konsistenz sowie der geringen Wasserlöslichkeit des Produktes ist eine Bioverfügbarkeit nicht wahrscheinlich.

Das Produkt ist wahrscheinlich in der Umwelt persistent.

Verhalten in Kläranlagen:

In Kläranlagen kann es mechanisch abgetrennt werden.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 10 von 12

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Zur Vermeidung von Bioakkumulation sollten Kunststoffe nicht im Meer oder in anderen Gewässern entsorgt werden.

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Allgemeine Hinweise: Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Abfallschlüsselnummer: 07 02 13 = Kunststoffabfälle

Empfehlung: Recycling oder Sondermüllverbrennung.

Das Produkt kann nach entsprechender Aufbereitung erneut aufgeschmolzen und wieder zu neuen Formteilen verarbeitet werden. Voraussetzung für ein werkstoffliches Recycling ist materialspezifische Erfassung und sortenreine Verwertung.

Verpackung

Empfehlung: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

Nicht eingeschränkt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID, ADN, IMDG, IATA-DGR:

entfällt



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 11 von 12

14.5 Umweltgefahren

Meeresschadstoff - IMDG:

nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften - Deutschland

Lagerklasse: 11 = Brennbare Feststoffe

Wassergefährdungsklasse:

nwg = nicht wassergefährdend (WGK-Katalognummer 766) (Kunststoffgranulat)

Störfallverordnung: Produkt unterliegt nicht der Störfallverordnung.

Technische Anleitung Luft: Kapitel 5.2.5 Klasse I

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitere Informationen

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für die folgenden Produkte:

Elix PC/ABS 5115

Elix PC/ABS 5120

Elix PC/ABS 5130



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ELIX PC/ABS Pellets

Materialnummer ELIX031

Überarbeitet am: 21.5.2019

Version: 5

Sprache: de-DE

Gedruckt: 23.4.2020

Seite: 12 von 12

Abkürzungen und Akronyme:

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
AS/NZS: Australische/neuseeländische Norm
CAS: Chemical Abstracts Service
CFR: Code of Federal Regulations
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
DMEL: Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EG: Europäische Gemeinschaft
EN: Europäische Norm
EU: Europäische Union
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport
IBC-Code: Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IMDG-Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
MARPOL: Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OSHA: Arbeitsschutzadministration, Amerika
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration
vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

Grund der letzten Änderungen:

Änderung in Abschnitt 8: Expositionsgrenzwerte

Erstausgabedatum: 6.9.2013

Datenblatt ausstellender Bereich

Ansprechpartner: siehe Abschnitt 1: Auskunft gebender Bereich

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum. Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.